

Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
DES INNERN, FÜR SPORT
UND INFRASTRUKTUR

Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Frau Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
Postfach 563
55529 Bad Kreuznach

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiter / E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
	75 01/331	Hubert.Stubenrauch@ism.rlp.de -3232 / -173232	15. Dezember 2014

Jugendamt der Stadt Bad Kreuznach als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer,

ich nehme Bezug auf die fernmündliche Besprechung mit Herrn Abteilungsleiter Gunter Fischer sowie auf das Schreiben des damaligen Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 30. Oktober 2002, das Ihrer Stadtverwaltung nachrichtlich zugegangen ist.

Im Jahr 2002 haben das Jugendministerium und unser Ministerium geprüft, ob auch in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 AGKJHG (Bestandsklausel für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AGKJHG bestehende Jugendämter großer kreisangehöriger Städte) die Trägerschaft des Jugendamts durch einen administrativen Akt nach § 2 Abs. 2 Satz 3 AGKJHG entzogen werden kann, insbesondere wenn die Stadt selbst um die Entbindung von dieser Aufgabe ersucht.

Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass dies nicht möglich ist. § 2 Abs. 2 Satz 3 AGKJHG (Widerruf der Bestimmung einer großen kreisangehörigen Stadt zum örtli-

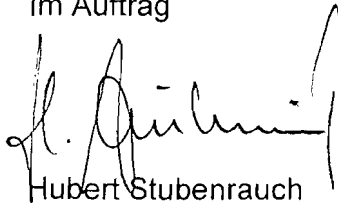


chen Träger) findet mit beiden Alternativen (Widerruf bei Wegfall der Leistungsfähigkeit und Widerruf auf Antrag der Stadt) vielmehr nur Anwendung in den Fällen, in denen eine große kreisangehörige Stadt nach Inkrafttreten des Gesetzes auf Antrag durch administrativen Akt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt worden ist.

Daraus folgt, dass nur der Landesgesetzgeber die kraft Gesetzes als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltende Stadt Bad Kreuznach von dieser Aufgabe entbinden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hubert Stubenrauch